



Kempten^{Allgäu}

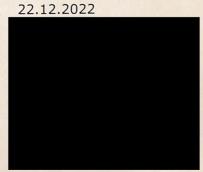
Rechts- und Standesamt Ordnungsaufgaben

Mit Postzustellungsauftrag



Stadt Kempten
Ansprechpartner/i
Zeichen
Telefon
Telefax
Dienstgebäude

Zimmer E-Mail



Informationsgewährung nach Verbraucherinformationsgesetz; Entscheidung nach § 6 Abs. 1 S. 1 VIG

Die Stadt Kempten (Allgäu) - Rechts- und Standesamt - erlässt folgenden

Bescheid:

1. Aufgrund des Antrages vom 23.11.2022 auf Informationserteilung werden die gewünschten Informationen über den Betrieb Naruto – Sushi and More, August-Fischer-Platz 1, 87435 Kempten (Allgäu), übermittelt.

Die beiden letzten Betriebsprüfungen hatten folgendes Ergebnis:

Kontrolle am 03.05.2022:

In der Spülküche war eine Silikonfuge am Fußboden beschädigt.

In der Küche war der Fußboden an den Randbereichen verunreinigt.

An der Verkaufstheke war der Fußboden an den Randbereichen verunreinigt.

Für die Getränkeschankanlage konnte kein Reinigungsnachweis vorgelegt werden.

Kontrolle am 30.05.2022: Keine Mängel.

2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

T

eantragte mit E-Mail vom 23.11.2022 über die Internetplattform "Fragden-Staat" Informationen über den Betrieb Naruto – Sushi and More, August-Fischer-Platz 1, 87435 Kempten (Allgäu). Dieser wurde mit Schreiben vom 24.11.2022 über den Antrag informiert und erhielt die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

Mit dem selben Schreiben wurde der Betreiber über die beabsichtigte Informationsgewährung informiert.

Die Stadt Kempten (Allgäu) ist für die Entscheidung über den Antrag zuständig nach § 2 Abs. 2 VIG i. V. m. Art. 1 Abs. 2 Nr. 3, Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Gesundheitliches Verbraucherschutz- und Veterinärwesengesetzes (GVVG) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 BayGO sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Gemäß §§ 1 und 2 VIG hat jede Verbraucherin und jeder Verbraucher freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte).

Evtl. Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG liegen hier nicht vor.

Die Entscheidung wurde dem betroffenen Lebensmittelunternehmer bereits bekannt gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 VIG.

Hinweis:

Das Verbraucherinformationsgesetz umfasst allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden, es trifft jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch den Antragsteller. Ob und wie die Informationen weiterverwendet werden, liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Antragstellers.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Postbank München BLZ 700 100 80 KontoNr. 39589804 IBAN DE097001008000395898 04 SWIFT-BIC PBNKDEFF700 Sparkasse Allgäu BLZ 733 500 00 KontoNr. 109 IBAN DE857335000000000001 09 SWIFT-BIC BYLADEM1ALG Unsere öffentlichen Sprechzeiten: Mo - Fr 8:00 - 12:00 Mi 8:00 - 13:00 Mo 14:30 - 17:30 Buslinie 6 bis Rathaus, weitere bis ZUM